

Gruppe I und Ia. 0,50 M.

" II " IIa. 0,35 "

weiter erhoben.

Leipzig, am 21. Juni 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Lindner.

Gemäß § 60. Abs. 1 der Markt-Ordnung vom 22. April 1891 wird vom Sonnabend den 15. dss. Mts. ab bis auf Weiteres ein Theil des Großhandelsmarktes außer in der Markthalle auch auf dem vor derselben, vor dem Hotel zum grünen Baum und westlich vom Panorama gelegenen Theile des Roßplatzes und auf dem Königsplatze abgehalten werden.

Es werden auf diesen Plätzen zum offenen Markte diejenigen Verkäufer zugelassen werden, welche Kartoffeln, Gurken oder Grünwaaren im Großhandel zu Markte bringen und entweder Monatsabonnenten von Großhandelsständen in der Markthalle sind oder von auswärts kommen; hiesige Geschäftsinhaber sind dagegen von der Zulassung ausgeschlossen, wenn sie nicht gleichzeitig einen Monatsstand in der Markthalle miethen.

Der Großhandel mit Obst wird zwar bis auf Weiteres wie bisher nur in der Markthalle stattfinden, es bleibt aber vorbehalten, auch von diesem einen Theil auf die freien Plätze zu verweisen.

Es gelten in diesem Falle die Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

Diese Stände auf dem offenen Marktplatz werden lediglich als Tagesstände vergeben und es wird dafür

1. von Standinhabern in der Markthalle eine Gebühr von 10 Pf.

2. von Auswärtigen eine solche von 30 Pf.

für den Quadratmeter und Tag erhoben. Hiesige Geschäftsinhaber, welche einen Stand in der Markthalle nehmen, genießen die Vergünstigung zu 1.

Die Zeit für die Anfahrt der Wagen zum Markte auf den freien Plätzen und der Marktbeginn wird bis auf Weiteres auf 4 Uhr Morgens, der Schluß des Marktes auf 10 Uhr Vormittags festgesetzt. Um diese Zeit müssen die Plätze von allen Waaren und Wagen geräumt werden.

Die Anfahrt der Wagen hat zum Roßplatz, soweit der Theil westlich der verlängerten Markthallenstraße in Betracht kommt, von dem Königsplatz her, zum Königsplatze von der Südseite — Kramerstraße — her zu erfolgen. Zu dem vor dem Panorama liegenden Theile des Roßplatzes haben die Wagen von der Kurprinzstraße her anzufahren. Bei der Anfahrt, Aufstellung und Abfahrt ist den Weisungen der Markthallenbeamten Folge zu geben.

Die Wagen der Einkäufer dürfen auf die fraglichen Plätze selbst nicht auffahren, auch ist anderen Personen, als Käufern und Verkäufern der Aufenthalt auf den Plätzen während der Marktzeit nicht gestattet.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß diese freien Plätze ausschließlich für den Großhandel bestimmt sind und der Verkauf von Waaren unter den nachstehend für sie aufgeführten Mindestmengen für den betr. Händler Bestrafung

nach § 32 der Marktordnung (Geldstrafe bis zu 30 M. oder entsprechende Haft) nach sich ziehen wird.

Die Bedingungen für die Vergebung und Besetzungen der Verkaufsstände sind in der Markthalleninspection zu erfahren. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Marktordnung auch auf dem offenen Markt sinngemäße Anwendung.

Leipzig, am 12. Juli 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Lindner.

Zufolge der mit dem 1. dss. Mts. in Kraft getretenen revidirten Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 10. März dss. Js. — Maßregeln zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit bei den Menschen betreff. — haben wir den § 66 Abs. 1 und 3 der Ordnung für den städt. Vieh- und Schlachthof vom 14. Juni 1888 abgeändert und ihm die nachstehend abgedruckte, nunmehr gültige Fassung gegeben.

§ 66

1. Die § 58 vorgeschriebene Meldung der erfolgten Schlachtung ist außer an den zuständigen Thierarzt an einen der in der Schlachthalle anwesenden Probenehmer, bei Abwesenheit eines solchen im Trichinenschauamte zu bewirken.

Auf die erstattete Meldung entnimmt der Probenehmer persönlich die für die Untersuchung erforderlichen Proben von dem Schweine, und zwar je ein Stückchen von

- den Zwerchfellpfeilern (Nierenzapfen),
- dem Zwerchfellmuskel (Kronensfleisch),
- den Bauchmuskeln,
- den Lenden- oder Kehlkopfmuskeln,
- den Zungenmuskeln,

bringt dieselben in eins der Probekästchen des Trichinenschauamtes und versieht das Schwein mit der Nummer des Probekästchens.

pp. wie bisher.

2. wie bisher.

3. Der Trichinenschauer hat die Untersuchung mit voller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit auszuführen. Er hat von jedem der unter 1. bei a) und b) bezeichneten beiden Fleischtheile 9 Präparate und von den unter 1. bei c) d) und e) bezeichneten Fleischtheilen je 6 Präparate in der Form eines länglichen Vierecks in der Länge 1 cm und in der Breite von 0,5 cm zu fertigen und mikroskopisch genau zu untersuchen.

Leipzig, am 24. Juli 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Lindner.

Hierdurch werden die von uns mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten vom 12. Juli 1893 beschlossenen, durch Dekret des Königlichen Ministeriums des Innern vom 22. August 1893 bestätigten, ortstatutarischen Bauvorschriften für den von der Carl-Tauchnitz-, Pestalozzi- und Schwägerichenstraße im südwestlichen Bebauungsplane in der Stadtflur Leipzig eingeschlossenen Baublock amtlich verkündet.

Leipzig, den 2. September 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Redlich, Ass.